

# VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN

---

Jahrgang 2022

Ausgegeben am 11. März 2022

---

2. Verordnung

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Tulln,  
Waldbrandverordnung 2022

---

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln hat am 11. März 2022 aufgrund des § 41 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, IN DER FASSUNG, BGBl. I Nr. 56/20216, verordnet:

## Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln ordnet gemäß § 41 des Forstgesetzes 1975, BGBl.Nr. 440/1975 i.d.g.F. zwecks Vorbeugung gegen Waldbrände an:

### § 1

**Im gesamten Verwaltungsbezirk Tulln sind das Rauchen sowie jegliches Feuerentzünden im Wald und in dessen Gefährdungsbereich verboten.**

### Hinweis:

Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

### § 2

Dieses Verbot tritt mit Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Tulln in Kraft und wird mit Ablauf des 31. Oktober 2022 außer Kraft gesetzt.

### § 3

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z. 17 des Forstgesetzes 1975, mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,- - oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft.

**Der Bezirkshauptmann**

**Mag. Riemer**

